

Darstellung und Bewertung der im Rahmen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Birresborn, Teilgebiet „Auf dem Boden II“ eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 02.05.2023 bis zum 07.06.2023 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung ist **keine** Stellungnahme eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden mit Schreiben vom 27.04.2023 beteiligt. Ihnen wurde Frist zur Stellungnahme bis zum 07.06.2023 gegeben. Im Zeitraum der Beteiligung sind **28** Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Ord.-Nr.	Beteiligte TÖB	Datum der Anregung	Bedenken/Hinweise	Beschluss erforderlich
1	Amprion GmbH	02.05.2023	Nein	Nein
2	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	05.06.2023	Nein	Nein
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr	22.05.2023	Ja	Nein
4	Deutsche Bahn AG	04.05.2023	Ja	Nein
5	Deutsche Flug Sicherung GmbH	25.05.2023	Nein	Nein
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	15.05.2023	Nein	Nein
7	Deutscher Wetter Dienst	05.06.2023	Nein	Nein
8	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – DLR Eifel	06.06.2023	Nein	Nein
9	Eisenbahn-Bundesamt	03.05.2023	Nein	Nein
10	Forstamt Gerolstein	10.05.2023	Ja	Ja
11	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichte	27.04.2023	Nein	Nein
12	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie	17.05.2023	Nein	Nein
13	Handwerkskammer Trier	10.05.2023	Nein	Nein
14	Industrie- und Handelskammer Trier	06.06.2023	Nein	Nein
15	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde / Untere Naturschutzbehörde	05.06.2023	Ja	Ja
16	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzstelle	02.05.2023	Ja	Nein

17	Landesamt für Geologie u. Bergbau Rheinland-Pfalz	13.06.2023 (Fristverlängerung)	Ja	Ja
18	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	22.05.2023	Ja	Nein
19	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine - EIFELVEREIN	25.05.2023	Ja	Ja
20	Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier	23.05.2023	Nein	Nein
21	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Trier	17.05.2023	Nein	Nein
22	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein	22.05.2023	Nein	Nein
23	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	04.05.2023	Nein	Nein
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	23.05.2023	Ja	Nein
25	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 43 – Bauwesen / Obere Naturschutzbehörde	26.05.2023	Ja	Nein
26	Verbandsgemeinde Prüm	01.06.2023	Nein	Nein
27	Vodafone Deutschland GmbH	06.06.2023	Nein	Nein
28	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle	02.05.2023	Ja	Nein

Eingegangene, jedoch nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen sind zur Kenntnis im Anschluss an die Abwägungstabelle in Kopie beigelegt. In der nachfolgenden Abwägungstabelle werden die nicht abwägungsrelevanten Stellungnahmen nicht aufgeführt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 22.05.2023 Bezüglich der Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder gelten für die Bundeswehr u.a. die Regelungen der 26.BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder). In dem Gebiet des o.g. Bauvorhabens sind daher keine durch die Bundeswehr verursachte Immissionen i.S.d. 26.BImSchV oberhalb der Grenzwerte der 26.BImSchV zu erwarten. Bei der Ermittlung von Mindestabständen oder zur Feststellung der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen nach DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung", ist bei Liegenschaften der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte im Allgemeinen von einem flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSLP) von 65 dB(A) tags und nachts auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass: - vom Standortübungsplatz Gerolstein - vom StOÜbPI Daun - vom NATO Flugplatz Büchel - von der Spangdahlem Air Base bei der Durchführung von Übungen mit militärischen Luftfahrzeugen der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte, von den jeweiligen Luftfahrzeugen, die sich oftmals in niedrigen Flughöhen befinden, tags und nachts Schallemissionen ausgehen, die - durch die Triebwerke, bzw. durch die Rotorblätter (bei Drehflüglern) und - durch die Wirbel der umströmenden Luft an den Luftfahrzeugen, entstehen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

[illegible]

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Hinweis: Für den Fall, dass das im Bezug genannte Bauvorhaben um eine PV-Anlage erweitert wird, sind: das LufABw 3 II e (LV) (im Luftfahrtamt der Bundeswehr) und gegebenenfalls die NARFA (National Radio Frequency Agency Germany) zu beteiligen. Ferner ist in diesem Fall zusätzlich zu o. g. Punkten sicherzustellen, dass keine - verkehrsgefährdende Blendungen von aktiven Verkehrsteilnehmern/Piloten im (militärischen) Flugverkehr, - gefährlichen Blendungen / massiv störende Lichtimmissionen durch - Sonnenlichtreflexionen, - negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Radarführungs- und Flugsicherungseinrichtungen der Bundeswehr - von der fertiggestellten PV-Anlage ausgehen.	Beantwortung: Angelegenheit des Baugenehmigungsverfahrens. Beantwortung: ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Kein Beschluss erforderlich.
4	Deutsche Bahn AG vom 04.05.2023 wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.	Beantwortung: Nebestehende Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der Distanz zu bestehenden Bahnanlagen und des anvisierten Planvorhabens, sind negative Wechselwirkungen, die über ein mögliches bestehendes Maß hinausgehen, nicht zu erwarten.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: - Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. - Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. - Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin. - Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. - Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen - Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor.	Dem wird zugesagt. Konflikte durch Schallimmissionen sind nicht zu erwarten. Kenntnisnahme. Begründung wird um entsprechenden Hinweis ergänzt. Eine Kreuzung der Bahnanlagen wird nicht erforderlich. Es besteht keine entsprechende Vereinbarung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	Kein Beschluss erforderlich.
10	Forstamt Gerolstein vom 10.05.2023 nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße, sowie Überprüfung der Örtlichkeit teilen wir Ihnen als zuständige Forstbehörde zur Erstellung des o.a. Bebauungsplanes und Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit: Vorhaben: Auf dem Gelände der Basalt- und Lavagrube westlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Auf dem Boden“ soll das Gewerbegebiet „Auf dem Boden II“ durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Errichtung einer Werkhalle und eine Fläche für eine spätere Erweiterungsfläche ausgewiesen werden. Das Gelände der Basalt- und Lavagrube, wurde im Jahr 2018 veräußert. Der neue Eigentümer beabsichtigt hier eine Halle zur Wartung und Reparatur von Großgeräten, Reifenlager und Sozialtrakt zu errichten. Hiermit wird u. a. das Ziel verfolgt, vor Ort eine Möglichkeit zur Wartung und Reparatur der für den Abbau eingesetzten Werksfahrzeuge zu haben, um zu vermeiden, dass diese Fahrzeuge zu Wartungszwecken über die öffentlichen Verkehrswege fahren müssen. Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der VG Gerolstein ist das Plangebiet als Fläche für die Forstwirtschaft sowie Abbaufäche dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Außerdem	Sachstandsdarstellung

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, der ein Gewerbegebiet ausweist. Dadurch werden die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Werkstatthalle geschaffen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst eine Fläche von knapp 0,5 ha und umfasst die Grundstücke Nr. 33, 32 und 36/8 in Flur 33 der Gemarkung Birresborn. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche im FFH- Gebiet 5706 – 303 Gerolsteiner Kalkeifel. Geschützte und biotopkartierte Bereiche sind nicht mehr überplant worden. Die geplante Gewerbefläche liegt aber innerhalb der für die Kompensation des Lavasteinbruchs reservierten Flächen. Im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier (Entwurf 2014) sind u.a. Vorbehaltsflächen Wald und Forstwirtschaft betroffen. Für den Standort der Gewerbefläche wurde ein Bereich vorgesehen, der bereits heute durch den Abbaubetrieb geprägt ist und aus Lagerflächen für Abraum und Bodenmassen sowie Fahrwegen besteht. Im Bereich der geplanten Gewerbefläche lagen im Vergleich zum Jahr 2015 teilweise noch Waldflächen. Da unterschiedliche Geländenniveaus vorhanden sind, muss der Bereich für eine Bebauung noch profiliert werden. Westlich grenzt das NSG Hunsbachtal an die Planfläche an. Bei dem NSG handelt es sich um eines der bedeutendsten Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz, dessen Bedeutung einerseits in einem kleinräumigen Nebeneinander verschiedenster seltener Sonderstandorte in unterschiedlicher Exposition fußt als auch in dem Vorhandensein von Reliktstandorten von Arten und Vegetationselementen mit arktisch-alpinem Charakter. Erschlossen wird der Bereich durch den vorhandenen, asphaltierten Zufahrtsweg, der von der L 24 abzweigt und in das Abbaugelände führt. Die derzeitige Planung sieht eine rd. 27 m x 30 m große Halle vor. Der Bau der Halle mit Außenanlagen wird Gegenstand des späteren Vorhaben- und Erschließungsplans sein. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein erweiterter Bereich vorgesehen, um für künftige Entwicklungen ausreichenden Spielraum zu schaffen. Diese Fläche ist	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	etwa 27 m x 40 m groß. Insgesamt kann die Halle max. 2.000 qm groß werden. Forstbehördliche Bewertung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Ausweisung des Gewerbegebietes „Auf dem Boden II“ auf der Gemarkung Birresborn bestehen aus forstbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die geplante Gewerbegebietsfläche überplant aber Waldflächen, die eine besondere Bedeutung im Landschaftsraum aufweisen. In der Waldfunktionenkartierung sind diese Waldflächen in Gänze als Erosionsschutz-, Immissionsschutz-, Lärmschutz-, Sichtschutz- und Klimaschutzwald ausgewiesen. Nicht zuletzt deshalb sind diese Wälder auch im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier (Entwurfssfassung 2014) als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft gesichert worden. Hier sei insbesondere die ausgewiesene großflächige Erosionsschutzfunktion an den Hangbereichen genannt. Grundsätzlich genießen diese Waldbereiche zunächst Bestandsschutz. Das gesetzliche Gebot der Walderhaltung steht nach § 1 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) grundsätzlich im öffentlichen Interesse und ist von allen Behörden und öffentlichen Stellen des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu berücksichtigen. Weiterhin dient der überplante (Wald)-Bereich auch als Kompensationsfläche für den Lava-Abbau. Inwiefern die Ausweisung einer neuen Gewerbegebietsfläche im Einklang mit der Rekultivierungsplanung und den Ausgleichsverpflichtungen steht, die sich aus der Abbaugenehmigung und der Rekultivierungsplanung ergeben, muss in diesem Verfahren geklärt werden. Sollte sich die Ausweisung des Gewerbegebietes auf die Wiederbewaldungsverpflichtung im Rahmen der Abbaugenehmigung auswirken, so ist über einen entsprechenden externen waldrechtlichen Ausgleich in Form von Ersatzaufforstungen mit uns zu sprechen.	Kenntnisnahme Beantwortung: Nach derzeitigem Kenntnisstand und in Rücksprache mit der Unteren Landesplanungs- und Naturschutzbehörde, steht die Renaturierungsplanung dem Planvorhaben nicht entgegen. Ein waldrechtlicher Ausgleich bzw. das Erfordernis einer Ersatzaufforstung wird daher nicht ausgelöst.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Die betroffenen Waldflächen im Bereich der geplanten Gewerbegebietsfläche wurden bereits gerodet und umgewandelt. Diese Waldumwandlung wurde in einem waldrechtlichen Genehmigungsverfahren durch das Forstamt Gerolstein nachträglich genehmigt (s. Bescheid vom 06.05.2022).	Kenntnisnahme <u>Beschlussempfehlung:</u> Die Stellungnahme wird gemäß oben stehender Ausführung beantwortet. Es erfolgt keine Änderung der Planung. Abstimmungsergebnis: einstimmig Ja: 12
15	Kreisverwaltung Vulkaneifel – Untere Landesplanungsbehörde vom 05.06.2023 die Untere Naturschutzbehörde teilt mit: „ Die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Natur und Landschaft wurden vorbesprochen, sind jedoch noch im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.“ Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 04.08.2021 gilt auch weiterhin und ist zu beachten bzw. um- und in der Planung festzusetzen. Der Aufgabenbereich Bauleitplanung teilt beratend und aus rechtlicher Sicht folgendes mit: Die fachlichen Ausführungen der Fachstellen sind zu prüfen und gegebenenfalls rechtssicher als Festsetzungen in die Planung mit aufzunehmen.	Beantwortung: Eine entsprechende Festsetzung ist bereits erfolgt. Siehe Unterlagen zum vorhaben bezogenen Bebauungsplan, Stand Offenlage: Blatt 1 – VBP, Teil B -Textliche Festsetzungen „C“ Beantwortung: Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Siehe vorstehende Ausführungen <u>Beschlussempfehlung:</u>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		Die Stellungnahme wird gemäß oben stehender Ausführung beantwortet. Die Begründung wird redaktionell um einen Hinweis zur Löschwasserversorgung ergänzt. Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der Planung. Abstimmungsergebnis: einstimmig Ja: 12
16	Kreisverwaltung – Brandschutzdienststelle vom 02.05.2023 & 04.08.2021 Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m3/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Der Löschteich zur Löschwasserversorgung des unteren Teils des Gewerbegebietes ist zur alleinigen Löschwasserversorgung zu weit entfernt. Am Objekt muss für den ersten Löschangriff die Hälfte der o.a. Löschwassermenge in einem unterirdischen Löschwasserbehälter (96 m3) bereitgehalten werden. Die übrige Menge kann aus dem Löschteich entnommen werden. Allerdings ist bisher noch keine unmittelbare Wasserentnahme aus dem Teich vorgesehen. Diese muss dafür noch hergestellt werden, z.B. in Form eines stationären Sauganschlusses.	Siehe Ausführungen zur Stellungnahme der Kreisverwaltung, Ord-Nr. 15. Kein zusätzlicher Beschluss erforderlich
17	Landesamt für Geologie und Bergbau vom 13.06.2023 (mit Fristverlängerung) Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der vorhabenbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans "Auf dem Boden II" von dem auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld "Achenbach"	Kenntnisnahme. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	überdeckt wird. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Gewerkschaft Achenbach Erdöl und Erdgas GmbH, Friedrichswall 10 in 30159 Hannover aufrechterhalten. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer Basalt- und Lavagrube. Der Antragssteller ist auch der Betreiber der Grube. Wir machen darauf aufmerksam, dass nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes der Zuständigkeit der Bergverwaltung unterliegt. Die Gewinnung von Steine und Erden steht unter Gewerbeaufsicht, bitte wenden Sie sich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion. Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Gewerkschaft Achenbach Erdöl und Erdgas GmbH in Verbindung zu setzen. Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen. Boden und Baugrund – allgemein: Nach unseren Informationen ist im Bereich des Baugeländes mit künstlich verändertem Gelände zu rechnen. Ob und in welchem Maß auf dem konkreten Baugrundstück Abgrabungen und Wiederauffüllungen stattgefunden haben, ist uns nicht	Kenntnisnahme. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	bekannt. Künstlich aufgebrachte Böden aber können eine ungleichmäßige und/oder erhöhte Verformbarkeit aufweisen. Wir empfehlen daher für die geplanten Bauvorhaben die Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters / Geotechnikers. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4020, zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. - mineralische Rohstoffe: Die Planfläche liegt laut RROP Trier 2014 (Entwurf) in einem "Vorranggebiet Rohstoffabbau (übertage)". Da der Betreiber der Lavasand-/Basaltgrube die Neubauten plant, bestehen gegen das geplante Vorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Die Ausgleichsfläche A1 liegt in einem "Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (übertage)". Diese Planung wird aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt. Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.	Kenntnisnahme Beantwortung: Die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme steht in Eigentum des Betreibers. Ein Abbau ist hier nicht angestrebt. An der Planung wird festgehalten. Beantwortung: Eine benannte Übermittlungspflicht ist nach dem BauGB nicht gesichert und kann daher nicht als verbindliche Bestimmung in einen vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplan aufgenommen werden. Es erfolgt jedoch die Aufnahme als Hinweis in den Erläuterungsberichten.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird gemäß obenstehender Ausführung beantwortet. Die Hinweise zum Bauleitplan werden entsprechend ergänzt. Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der Planung. Abstimmungsergebnis: einstimmig Ja: 12
18	Landesjagdverband vom 22.05.2023 nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Unsere Stellungnahme vom 4.8.2021 (Kopie) halten wir weiterhin aufrecht. Die neuen Gesichtspunkte und eingebrachten Korrekturen beziehen sich im Wesentlichen auf den Wasserhaushalt (Versickerungsflächen), die Gefahren durch auslaufenden Treibstoff und Lichtemission sowie die vorgeschlagenen deutlich konkreteren Kompensationsmaßnahmen. Dies ist zu begrüßen	Beantwortung: Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ordnungsgemäß gewürdigt und abgewogen. Auf den Abwägungsvorgang wird verwiesen. Ein erneuter Beschluss ist nicht erforderlich. Kenntnisnahme Kein Beschluss erforderlich
19	Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine – EIFELVEREIN vom 25.05.2023 Aufgrund des Umfangs der baulichen Maßnahmen, sind Auswirkungen auf vorkommende Fledermausarten, Amphibien und Wildbienen sowie	Beantwortung & Zurückweisung:

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	nicht unerhebliche Beeinträchtigung auf die sonstige Fauna und Flora, insbesondere auf die angrenzenden Biotope zu erwarten. Es wird empfohlen eine Umweltbaubegleitung durch einen Sachverständigen UBB+ im Bauantrag verpflichtend festzuschreiben, damit dieser als neutrale Person den Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller beratend zur Seite steht. Beeinträchtigungen sind aus den vorgenannten Gründen so gering wie möglich zu halten und Eingriffe, wie z. B. Versiegelung von Flächen, Abgrabungen, Rodungen des Baumbestands sollten schriftlich fixiert und überprüft werden. Für die Baumaßnahmen sollten regionale nachhaltige Kompensationsmaßnahmen (Bspw. Touristische Erholungsflächen im Bereich des Kylltalradwegs in Form von Streuobstflächen in extensiver nutzungsweise, wie beispielsweise im Ortseingang von Mürtenbach vorhanden) vorgeschrieben werden. Die Maßnahmen könnten dem Erhalt von vorhandenen Flächen, Neupflanzungen, Pflege der Flächen dienen und Informationstafeln in Bezug auf nachhaltigen Umweltschutz beinhalten. Werden diese Maßnahmen entsprechend umgesetzt wird die nachträgliche Änderung des Bebauungsplans von Seiten des Eifelvereins befürwortet.	Mit der Planung wird nicht in wertvolle Biotop- und Habitatstrukturen eingegriffen. Der Eingriffsbereich ist bereits anthropogen stark verändert (ehemaliges Abbaugelände). Im Zuge der Umweltprüfung (Umweltbericht) zu der Planung erfolgte eine Bewertung der Umweltschutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB. Aufbauend auf dem Ergebnis der Umweltprüfung wurde in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen- sowie Ausgleichsmaßnahmenkonzept erstellt, welches geeignet ist, den Eingriff an sich vollständig auszugleichen sowie mögliche negative Auswirkungen auf benachbarte Biotope und Habitate zu vermeiden. Zudem wird auf die Artenschutzrechtliche Beurteilung sowie auf die Verträglichkeitsvorprüfung für angrenzende FFH- und VSG-Gebiete verwiesen. Eine Umweltbaubegleitung wird unter Verweis auf die vorstehende Ausführung als nicht erforderlich angesehen. Beantwortung & Zurückweisung: Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind in Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen worden. Sie liegen in funktionaler Nähe zu dem Abbaugelände. Es erfolgt keine Änderung der Planung. Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird gemäß oben stehenden Ausführungen beantwortet. Es erfolgt keine Änderung der Planung. Abstimmungsergebnis: einstimmig Ja: 12

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
23	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 23.05.2023 Abwasserbeseitigung Ein Entwässerungskonzept wurde der SGD Nord bereits mit E-Mail vom 30.06.2022 (hier: [REDACTED], Verbandsgemeindewerke Gerolstein) in Durchschrift zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im aktuellen Umweltbericht wird auf das vorgenannte Konzept auf Seite 20 unter dem Punkt 3.5.3 "Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser" hingewiesen. Schmutzwasser Gemäß Entwässerungskonzept (s. unter 3.6) soll das anfallende Schmutzwasser in einer Grube gesammelt und regelmäßig seitens der Verbandsgemeindewerke Gerolstein abgeholt werden. Die Dimensionierung der Anlage und Häufigkeit der Leerungen ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen. Niederschlagswasser Eine stoffliche Betrachtung wurde im Entwässerungskonzept unter Hinweis auf das DWA-Merkblatt M 153 vorgenommen. Gemäß Umweltbericht, s. unter Punkt 8.2 "Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen", soll gemäß V1 eine breitflächige und gedrosselte Versickerung von Niederschlagswasser im angrenzenden Waldstreifen erfolgen. Um eine Verschärfung der Abflüsse zu vermeiden, soll das Niederschlagswasser in einem Rückhalteraum (Mulden-Rigolen-Element) zwischengespeichert und dann erst dem angrenzenden Waldstück zugeführt werden. Das Mulden- Rigolen- Element wird auf der Ostseite des Plangebietes, entlang der Tiefenlinie vorgesehen. Die Verkehrsflächen werden durch entsprechende Querneigung direkt an die Mulde angeschlossen; die übrigen Flächen werden über einen Regenwasserkanal angeschlossen. Für die vorgesehene Einleitung in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.	Angelegenheit des Planvollzugs Angelegenheit des Planvollzugs

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		Kein Beschluss erforderlich
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde vom 26.05.2023 der Vollzug der für die o.g. Bauleitverfahren relevanten naturschutzfachlichen Vorschriften fällt in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel. Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht. Es ist daher sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird. Auf die eng benachbarte Lage des NSG "Hundsachtal" sowie die biotopkartierten Flächen (BK 5805-0092-2011 "NSG Hundsachtal mit FFH-Erweiterungen") mit nach § 30 BNatSchG geschützten Bereichen weise ich jedoch hin. Durch die Bauleitplanung dürfen sie nicht beeinträchtigt werden. Gemäß Mitteilung des Referates 43 - Bauwesen im Hause unterliegt die beschriebene Planung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.	Kenntnisnahme Die Planung erfolgte in enger Abstimmung mit der UNB. Beantwortung: Auf die Umweltprüfung sowie auf die Artenschutzrechtliche Beurteilung und die Verträglichkeitsvorprüfung für angrenzende FFH- und VSG-Gebiete verwiesen. Es erfolgt keine Beeinträchtigung der benannten Schutzgebiete. Kenntnisnahme Kein Beschluss erforderlich
27	Westnetz GmbH – Regionalzentrum Rauschermühle vom 02.05.2023 wir bitten Sie, unsere Stellungnahme vom 14.07.2021 weiterhin zu berücksichtigen.	Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vollumfänglich beachtet. Kein Beschluss erforderlich.

